

Umweltschutzdirektionen



# Entsorgung von Aushub

Dieses Merkblatt zeigt die korrekten Verwertungs- und Entsorgungswege für Aushubmaterial auf. Es fasst die Aushubrichtlinie des Bundes zusammen und präzisiert sie. Es gibt den Bauherren, Planern und Unternehmern konkrete Anleitungen und Hinweise zum richtigen Umgang mit Aushubmaterial.

Aushubmaterial zählt zu den Bauabfällen und ist soweit wie möglich zu verwerten. Unverschmutzter Aushub soll in erster Linie bei Bauwerken und zum Wiederauffüllen von Abbaustellen wie Kiesgruben verwertet werden.

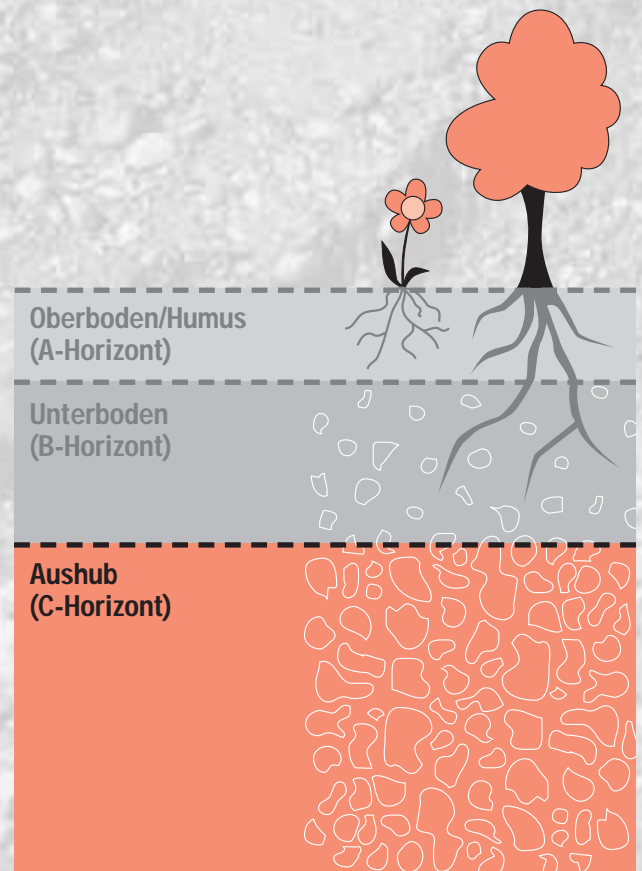
Terrainveränderungen, Aufschüttungen, Bodenverbesserungen sind nur in besonderen Ausnahmefällen zulässig. Dazu hat sich das Bundesgericht in mehreren Urteilen geäußert. Nicht verwertbarer Aushub darf nur auf dazu bewilligten Deponien abgelagert werden.

Erfahrungen zeigen, dass bei Bauarbeiten immer wieder Aushub mit Bauschutt oder anderen Materialien vermischt wird. Damit eine möglichst kostengünstige und umweltgerechte Entsorgung möglich ist, muss die Vermischung von Aushub mit Fremdstoffen und die unkontrollierte Verteilung von verschmutztem Aushubmaterial verhindert werden.

Gegenstand dieses Merkblattes ist das Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial, auch als Untergrund oder C-Horizont bezeichnet. Der Umgang mit den belebten Schichten (Oberboden/Humus resp. A-Horizont und Unterboden resp. B-Horizont) wird im separaten Merkblatt «Umgang mit Boden» beschrieben.

Unter *Aushubmaterial* versteht man Lockergestein wie Kies, Sand, Silt oder Ton, gebrochenes Felsmaterial usw., das bei Bautätigkeiten anfällt. Es gilt als:

- **unverschmutzt**, wenn seine natürliche Zusammensetzung chemisch unverändert ist, es keine Fremdstoffe wie Siedlungs-, Bau- oder Grünabfälle usw. enthält und die Richtwerte U (Anhang 1 der Aushubrichtlinie) eingehalten sind;
- **tolerierbar**, wenn seine natürliche Zusammensetzung chemisch gering verändert wurde oder es wenig Fremdstoffe enthält und die Richtwerte T (Anhang 2 der Aushubrichtlinie) eingehalten sind;
- **verschmutzt**, wenn es derart mit umweltgefährdenden Stoffen belastet ist, dass eine Verwertung ohne vorgängige Behandlung nicht zulässig ist. Verschmutzungen sind oft am ungewohnten Geruch, der unüblichen Farbe oder dem Fremdstoffanteil erkennbar.



# Verwertungs- und Entsorgungswege

## Unverschmutztes Aushubmaterial

### 1. Priorität: *Verwertung an Ort und Stelle*

Unverschmutztes Aushubmaterial sollte soweit als möglich dort, wo es anfällt, für Hinterfüllungen und Umgebungsgestaltungen verwertet werden. Dabei ist besonders darauf zu achten, dass der Aushub nicht mit Fremdstoffen wie Mauerabbruch, Bausperrgut usw. vermischt wird. Die Umgebungsgestaltung ist im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens zu genehmigen.

### 2. Priorität: *Verwertung als Rohstoff*

Unverschmutztes Aushubmaterial kann direkt als Rohstoff in der Zement- oder Ziegelindustrie oder als Kies für Kofferungen usw. verwertet werden. Oder es kann durch Waschen, Brechen, Sieben als Rohstoff einer Verwertung in der Bauindustrie zugeführt werden.

### 3. Priorität: *Verwertung für die Wiederauffüllung von Materialentnahmestellen*

Es ist sinnvoll, Aushub zur Rekultivierung bestehender Landschaftsnarben zu verwerten. Darunter versteht man das Wiederauffüllen von Steinbrüchen, Kies- und Tongruben. Der Qualität des Auffüllmaterials ist dabei ein besonderes Augenmerk zu schenken, weil Kiesgruben meistens direkt über dem Grundwasser liegen.

Hinweis: Je nach Kanton bestehen zugewiesene Verwertungsorte; Ihre Gemeinde oder das Amt für Umweltschutz weiss Bescheid.

### 4. Priorität: *Verwertung für bewilligte Terrainveränderungen*

Terrainveränderungen ausserhalb der Bauzonen bedürfen immer, unabhängig der Schütthöhe und Kubatur, der Zustimmung nach Raumplanungsgesetz und einer Baubewilligung. Innerhalb der Bauzonen richtet sich das Bewilligungsverfahren nach der kantonalen und kommunalen Gesetzgebung.

- a) Unverschmutztes Aushubmaterial kann für Erdbauten verwertet werden, welche einem bestimmten und notwendigen Zweck dienen, z.B. Lärm- und Sichtschutzwälle, Fluss- und Bachverbauungen.
- b) Terrainveränderungen/Aufschüttungen zur Verbesserung der Bodeneigenschaften können ausserhalb der Bauzonen in der Regel nur für kleine Kubaturen bewilligt werden und nur, wenn die Massnahme zur Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit (z.B. Fruchtfolgefläche) nötig ist. Ziel muss eine Verbesserung der Bodenfunktionen (Wasser-Speicherfähigkeit, Durchlässigkeit usw.) sein. Notwendigkeit und Art der Bodenverbesserung sind im Rahmen des Bewilligungsverfahrens durch eine bodenkundliche Fachperson in Form eines

Gutachtens nachzuweisen. Die Verbesserung der maschinellen Bewirtschaftung reicht als Begründung für solche Vorhaben nicht aus.

- c) Kleine Terrainveränderungen können in der Landwirtschaftszone ausnahmsweise ohne Nachweis einer Bodenverbesserung bewilligt werden, wenn alle untenstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:
  - das Schüttvolumen beträgt maximal einige hundert Kubikmeter;
  - das Aushubmaterial fällt bei einem Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone (z.B. Güllengrube) an und wird auf derselben zusammenhängenden Liegenschaft wiederverwendet;
  - es wird kein Aushubmaterial von anderen Baustellen zugeführt;
  - es wird ausschliesslich unverschmutztes Aushubmaterial abgelagert;
  - für allfälliges Abbruchmaterial wird dem Baugesuch eine Entsorgungserklärung beigelegt;
  - die Schüttfläche wird nach wenigen Wochen wieder rekultiviert und begrünt;
  - die Terrainveränderung soll im gleichen Baugesuch beantragt werden, wie das Bauvorhaben, bei welchem das Aushubmaterial anfällt.

### 5. Priorität: *Zwischenlager*

Ist die Verwertung von unverschmutztem Aushubmaterial nicht sofort möglich, so kann das Aushubmaterial zwischengelagert werden. Solche Zwischenlager sind bewilligungspflichtige Anlagen und zeitlich befristet.

### 6. Priorität: *Inertstoffdeponie*

Unverschmutztes Aushubmaterial, das nicht verwertet werden kann, ist auf einer Inertstoffdeponie abzulagern. Für neue Deponiestandorte ist die Ausscheidung einer entsprechenden Nutzungszone erforderlich. Errichtung und Betrieb haben die Anforderungen der TVA zu erfüllen. Über das Bewilligungsverfahren gibt Ihnen das Amt für Umweltschutz gerne Auskunft.

## Tolerierbares und verschmutztes Aushubmaterial

Die Entsorgung von tolerierbarem und verschmutztem Aushubmaterial ist im Einzelfall in Absprache mit dem kantonalen Amt für Umweltschutz zu lösen. Es wird auf das separate Merkblatt «Bauen auf belasteten Standorten» verwiesen.

## Grundlagen

- Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7.10.1983 (USG)
- Technische Verordnung über Abfälle vom 10.12.1990 (TVA)
- Richtlinie für die Verwertung, Behandlung und Ablagerung von Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial (Aushubrichtlinie) des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) vom Juni 1999

## Vorabklärung

Die Bauherrschaft klärt vor der Baueingabe ab, ob die Baustelle:

- im kantonalen Kataster der belasteten Standorte eingetragen ist;
- sich im angrenzenden Bereich eines Bahntrassees befindet;
- Aushubmaterial aufweist, für welches konkrete Anhaltspunkte für Belastungen durch umweltgefährdende Stoffe vorhanden sind (z.B. früherer Lager-/Abstellplatz oder ehemals überbautes Gebiet).

Falls einer dieser Punkte zutrifft, so ist nach dem Merkblatt «Bauen auf belasteten Standorten» vorzugehen.

Trifft keiner dieser Punkte zu, so kann unverschmutztes Aushubmaterial erwartet werden. Bei grösseren Vorhaben ist ein Entsorgungskonzept gemäss der Aushubrichtlinie zu erstellen und zusammen mit dem Baugesuch einzureichen.

## Kontrolle

Die Aushubunternehmung prüft während der Aushubarbeiten laufend, ob:

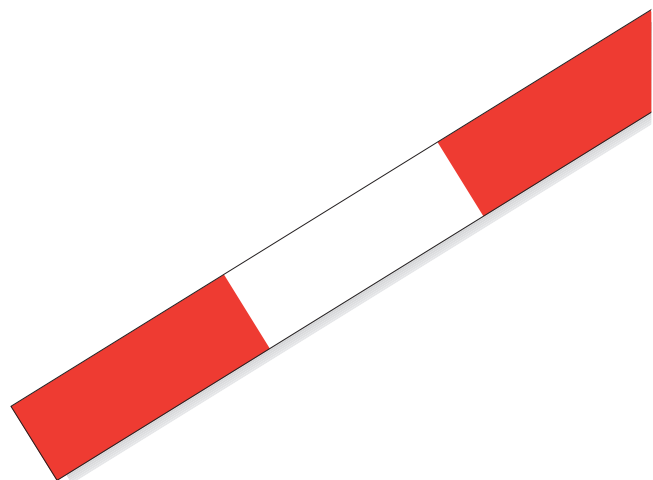
- das Aushubmaterial erkennbare Fremdstoffe (Siedlungs- oder Bauabfälle usw.) enthält;
- das Aushubmaterial verfärbt ist;
- das Aushubmaterial nach Fremdstoffen riecht;
- sonst Anzeichen für Verunreinigungen des Aushubmaterials bestehen.

Falls einer dieser Punkte zutrifft, so sind die Arbeiten am Ort der Verschmutzung unverzüglich einzustellen und das kantonale Amt für Umweltschutz zu benachrichtigen, welches in Absprache mit den Betroffenen und allenfalls der Gemeinde über das weitere Vorgehen entscheidet.

## Verantwortung

Die Verantwortung für die umweltgerechte Verwertung oder Entsorgung von Aushubmaterial liegt bei der Bauherrschaft. Die Bauleitung und die beauftragten Unternehmer tragen die Verantwortung im Rahmen ihres Auftrages.

Nach dem Umweltschutzgesetz (USG) ist jedermann verpflichtet, den Behörden die für den Vollzug erforderlichen Auskünfte zu erteilen und insbesondere die notwendigen Entsorgungsnachweise zu erbringen. Art und Ort der Entsorgung der Aushubmaterialien sind auf Verlangen verbindlich und detailliert nachzuweisen.



### Für Fragen und weitere Auskünfte:

- |                                      |                    |
|--------------------------------------|--------------------|
| • Amt für Umweltschutz Kt. Uri       | Tel. 041 875 24 16 |
| • Amt für Umweltschutz Kt. Schwyz    | Tel. 041 819 20 35 |
| • Amt für Umweltschutz Kt. Nidwalden | Tel. 041 618 75 04 |
| • Amt für Umweltschutz Kt. Obwalden  | Tel. 041 666 62 22 |
| • Amt für Umweltschutz Kt. Luzern    | Tel. 041 228 60 60 |
| • Amt für Umweltschutz Kt. Zug       | Tel. 041 728 53 70 |